

Fragen-/Antwortkatalog

zum vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

1.	Befürchtungen der Kommunen
2.	Arbeitsgemeinschaften
3.	Option – Kommunale Lösung
4.	Beauftragung Dritter
5.	Fallmanagement
6.	Profiling
7.	Personal
8.	Infrastruktur
9.	Finanzen
10.	Statistische Daten: Berechnung und Weitergabe an die Kommunen
11.	Regelungen in der Übergangszeit



1. Befürchtungen der Kommunen		
1.1	Wie ist die von den Kommunen beobachtete Ökonomisierung der Arbeitsverwaltung und die zunehmende Relevanz betriebswirtschaftlicher Denk- und Handlungsweisen mit der neuen Klientel zu vereinbaren?	<p>Die beitragsfinanzierten Leistungen der BA müssen sich im Interesse der Beitragszahler in Zukunft stärker an Effizienz und Effektivität orientieren.</p> <p>Durch das ARGE-Modell soll jedoch gerade sichergestellt werden, dass über einen steuerfinanzierten „zweiten Rechnungskreis“, der nicht dem strengen ökonomischen Kalkül des beitragsfinanzierten Leistungsspektrums unterliegt, dem Anliegen der Alg II-Empfänger Rechnung getragen wird.</p>
1.2	Gibt es einen Zielkonflikt dahingehend, dass die Vermittlung und Betreuung von Alg I-Beziehern, die für den Bund teurer sind (Minimierung Aussteuerungsbetrag), attraktiver ist als die Qualität der Betreuung und Vermittlung von Alg II-Beziehern?	Durch die Einrichtung der ARGEn als eigenständige Einheiten, existiert dieser Zielkonflikt nicht. Es werden klare, voneinander getrennte Zuständigkeiten für die jeweiligen Kundengruppen geschaffen. Eine einseitige Fokussierung auf AlgI-Bezieher ist daher nicht zu befürchten.
1.3	Sind die Agenturen als von der Zentrale fremdbestimmt anzusehen? Welche Spielräume haben sie, um flexibel vor Ort zu reagieren?	Sowohl im ARGE- als auch im Optionsmodell wird über Ziele geführt. Die genaue Ausgestaltung der Steuerung ist derzeit noch in der politischen Diskussion. In der Ausgestaltung von ARGEn wird den Agenturen ein weitreichender Handlungsspielraum eingeräumt. Regionale Besonderheiten können so berücksichtigt werden.
1.4	Wie kann im Kundenzentrum sichergestellt werden, dass trotz standardisierter Handlungsprogramme individuelle Gestaltungsspielräume erhalten bleiben?	Die Handlungsprogramme orientieren sich an spezifischen Merkmalen der Kunden und ermöglichen so eine Betreuung, die weitestgehend den individuellen Bedürfnissen angepasst ist. Die Handlungsspielräume für den einzelnen Vermittler werden darüber hinaus nicht aufgeben.
1.5	In den Kommunen steht ein dichtes Betreuungsnetzwerk zur Verfügung. Können die Agenturen den Verlust räumlicher Nähe kompensieren?	Der teilweise Verlust räumlicher Nähe wird durch den Vorteil kompensiert, alle Dienstleistungen zur Betreuung von AlgI- und AlgII-Kunden unter einem Dach bereit zu stellen. In bestimmten Fällen ist auch die Einrichtung von weiteren Anlaufstellen und der Einbezug der vorhanden kommunalen Anlaufstellen vor Ort, z.B. für flankierende Dienstleistungen, denkbar.
1.6	Gebietsgrenzen der Agenturen für Arbeit sind nicht deckungsgleich mit den Grenzen der Landkreise und Stadtkreise	In BW sind lediglich der Bodenseekreis (Agenturen Ravensburg und Konstanz) und der Rhein-Neckar-Kreis (Agenturen Heidelberg und Mannheim) agenturenübergreifende Landkreise. Hier sind ARGE-Modelle unter Einbezug zweier Agenturen für Arbeit möglich. In Agenturbezirken mit mehreren Landkreisen besteht insofern kein Problem, als hier auch mehrere ARGEn eingerichtet werden können.



		An eine Neueinteilung der Agenturbezirke ist nur in extremen Ausnahmefällen gedacht. In Baden-Württemberg bestehen solche Konstellationen nicht.
1.7	Wie kann sichergestellt werden, dass auch bei der Wahl des ARGE-Modells keine Einbußen hinsichtlich der Bedeutung und des Einflusses, insbesondere kleiner Landkreise, zu befürchten sind?	Kleine wie auch große Landkreise bringen im ARGE-Modell ihre Kompetenzen, Personal und Infrastruktur ein. Je nach Rechtsform der ARGE wird es eine, paritätisch aus Vertretern der Kommunen und der Agentur für Arbeit besetzte, Mitglieder- bzw. Gesellschafterversammlung geben, die die Grundausrichtung der Geschäftspolitik wesentlich beeinflusst. Dieses Aufsichtsgremium bestimmt auch den Geschäftsführer der ARGE.
1.8	Sind die Kundenzentren der Zukunft mit den Neuerungen aus dem SGB II kompatibel?	Die JobCenter bilden das gemeinsame Dach über dem „Kundenzentrum der Zukunft“ und der ARGE. Grundsätzlich ist das Konzept des Kundenzentrums mit dem ARGE-Modell kompatibel. Konzepte zur Anbindung der ARGE an das Kundenzentrum befinden sich momentan in der Entwicklung und werden demnächst in Heilbronn getestet. Grundsätzlich stehen hierfür zwei Grundmodelle zur Verfügung, die gemäß der lokalen Gegebenheiten variierbar sind.
1.9	Soweit kommunale Träger und Träger der Wohlfahrtspflege Dienste für Eingliederungsleistungen vorhalten, sollten nach §17 SGBII die Agenturen für Arbeit keine eigenen Einrichtungen schaffen. Wie sieht die Realität aus, wenn 75% der Eingliederungsleistungen landesweit und auch die restlichen 25% i.d.R. regional auszusprechen sind?	Nach derzeitigem Kenntnisstand unterliegen die ARGEN nicht den zentralen Einkaufsprozessen. Die abschließende Entscheidung hierzu liegt beim BMWA.
1.10	Wie beauftragt die ARGE Dritte für Unterbringung, Sucht- und Schuldnerberatung?	Die Beauftragung ist Gegenstand des Vertrages im Rahmen der ARGE.
1.11	Sicherheitskonzept für das Kundenzentrum	Derzeit existiert noch kein einheitliches Sicherheitskonzept. Ein Sicherheitskonzept muss sich im Wesentlichen an den örtlichen Gegebenheiten orientieren.
1.12	Wie geht man mit einem (möglicherweise stark) wachsenden Kundenstrom um?	Das Mengenproblem wird sich unabhängig vom gewählten Modell einstellen. Im Falle des Optionsmodells müssten die kommunalen Träger den zusätzlichen Kundenstrom alleine bewältigen. Im Falle der ARGE steht von Beginn an sowohl Personal der Agenturen für Arbeit als auch der Kommunen zur Verfügung.



1.13	Wie werden Flaschenhalse der Zugangssteuerung vermieden?	Die Zugangssteuerung wurde im Kundenzentrum in Heilbronn bereits erfolgreich getestet und kann in angepasster Form auch in die ARGE übernommen werden. Im Falle einer Integration der ARGE in das Kundenzentrum muss der Empfangsbereich personell verstärkt werden
------	----------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2. Arbeitsgemeinschaften		
2.1	Wie viele ARGEn kann es in den Bezirken jeder Agentur für Arbeit geben?	Nach § 44b Abs. 1 S. 1 SGB II errichten Träger im Bezirk jeder Agentur für Arbeit mindestens eine Arbeitsgemeinschaft. Trotz des eindeutigen Gesetzestextes vertreten die BA und das BMWA die Auffassung, dass es sich hierbei um ein Mindestfordernis handelt. Es sollen deshalb je Hauptagenturbezirk mehrere ARGEn zugelassen werden können.
2.2	Welche Rechtsformen der ARGEn sind möglich?	Nach § 44b SGB II ist für die ARGE keine Rechtsform vorgegeben. Die BA erarbeitet derzeit Vertragsbausteine für mögliche rechtliche Ausgestaltungen der ARGE. In der Diskussion sind Rechtsformen wie GmbH, gGmbH oder GbR.
2.3	Wie sieht das Verfahren aus, wenn weder die Option gewählt wird, noch eine Einigung über ARGE getroffen werden kann?	Es käme ab 1.1.2005 zu einer getrennten Aufgabenwahrnehmung gemäß der gesetzlich geregelten Zuständigkeiten.
2.4	Können hoheitliche Aufgaben durch die ARGE auch in einer privatrechtlichen Rechtsform übernommen werden?	Nach §44 Abs.3 S.3 ist die ARGE berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen.
2.5	Erfolgt eine Steuerung bzw. besteht eine Weisungsbefugnis von RD und/oder Zentrale gegenüber der ARGE? Wenn ja, in welchem Rahmen?	Nach derzeitigem Informationsstand besteht bei den originären Aufgaben der BA eine Fachaufsicht durch die BA. Im übrigen eine Kommunalaufsicht
2.6	Wie können die Einflussmöglichkeiten der Kommune in der ARGE abgesichert werden?	Die Kommunen bringen im ARGE-Modell ihre Kompetenzen, Personal und Infrastruktur mit ein. Der Geschäftsführer der ARGE wird alternierend von der Agentur und der Kommune gestellt. Das Aufsichtsgremium der ARGE (je nach Rechtsform eine Mitglieder- bzw. Gesellschafterversammlung) wird paritätisch mit Vertretern der Kommune(n) und der Agentur für Arbeit besetzt sein und die geschäftspolitische Linie der ARGE grundsätzlich beeinflussen (vgl. 2.7). Eine Zusammenarbeit auf gleicher Augenhöhe ist somit gewährleistet.



2.7	Wie sieht das Aufsichtsgremium der ARGE aus?	<p>Das Aufsichtsgremium der ARGE ist die Mitgliederversammlung oder die Gesellschafterversammlung (je nach gewählter Rechtsform). Diese ist paritätisch mit Vertretern der Kommune(n) und der Agentur für Arbeit besetzt. Der Vorsitzende (primus inter pares) wird jeweils für ein Jahr aus deren Mitte gewählt.</p> <p>Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a. die Festlegung strategischer Leitlinien, die Verabschiedung von Haushalts-, Qualifikations- und Kapazitätsplan sowie die Wahl der Geschäftsführung der ARGE.</p>
2.8	Wie wird der Geschäftsführer bestellt? Welchen Zielen und Vorgaben ist er verpflichtet?	<p>Die Agentur für Arbeit und die jeweilige Kommune einigen sich gemeinsam auf ein Verfahren zur Bestimmung des Geschäftsführers der ARGE. Sollte dies scheitern, wird der Geschäftsführer jährlich abwechselnd von der Agentur für Arbeit und der Kommune bestimmt. In diesem Fall entscheidet das Los über die erste einseitige Bestimmung (§44b Abs. 2 SGBII).</p> <p>Mit dem Geschäftsführer der ARGE sollen Zielvereinbarungen geschlossen.</p>
2.9	Untersteht der Geschäftsführer der ARGE der Fachaufsicht der BA?	Nach jetzigem Kenntnisstand: ja. Siehe 2.5
2.10	Wie ist die Rolle der Mitgliederversammlung und des Geschäftsführers bezogen auf Zielvereinbarungen und Steuerungsmodell sowie die Verwendung des Budgets?	Siehe 2.7 Weitere Regelungen sind bisher nicht bekannt
2.11	Welche Folgen wird es haben, wenn die ARGE ihre Ziele weder erreicht, noch anstrebt?	Die ARGE muss die vereinbarten Ziele anstreben. Unklar ist noch, was geschieht, wenn die Ziele nicht erreicht werden.
2.12	Obliegt dem Geschäftsführer der ARGE (§44b Abs. 2 S.2 SGBII) Dienst- und Fachaufsicht?	Der Geschäftsführer ist Fachvorgesetzter. Die Übertragung von dienstaufsichtlichen Kompetenzen muss noch geklärt werden. Formaler Dienstherr bleibt der jeweilige Träger der ARGE.
2.13	Wie ist der Geschäftsführer rein rechtlich gestellt? Welche Kompetenzen hat er gegenüber den Mitarbeitern?	Siehe 2.12
2.14	Kann in der ARGE kommunales Personal arbeiten?	Ja.
2.14	Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Vertragsfreiheit hinsichtlich der Rechtsform der ARGE für das Personal?	Derzeit liegen lediglich Informationen darüber vor, dass die Mitarbeiter in die ARGE abgeordnet werden sollen .



2.15	Wie könnte die Ausgestaltung und Vereinigung der Leistungsgewährung der Regelleistungen in den ARGE n mit der Leistungsgewährung KdU aussehen?	<p>Es bestehen zwei grundsätzliche Möglichkeiten der Ausgestaltung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Alg II wird durch die Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit ausbezahlt. Die Kosten der Unterkunft werden durch die Mitarbeiter der Sozialhilfeträger gewährt.2. Es wird gemeinsame Zuständigkeiten geben. D.h. ein Fall wird vollständig von einem Sachbearbeiter bearbeitet. <p>Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung muss vor Ort getroffen werden.</p>
2.16	<p>Wie können kurze Wege bzw. Leistungen aus einer Hand abgesichert werden, z.B. bei der Konstellation:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mann: AlgI-Bezieher- Frau Alg II-Bezieherin- Kindergeld und Kindergeld-Zuschlag- evtl. zusätzlich Reha/SB-Fall?	Im Rahmen der ARGE taucht das Problem durch die Anbindung an das Kundenzentrum nicht auf. Alle relevanten Leistungen können unter dem Dach des JobCenter erbracht werden. Beim Optionsmodell muss die Frage allerdings von den Vertragsparteien geklärt werden.
2.17	Wie stellen sich die Kommunen im Falle des Optionsmodells die Betreuung Jugendlicher bezüglich Berufsberatung vor?	Die Kommunen sind in diesem Falle dazu verpflichtet auch Ausbildungsstellen vermitteln. Die Berufsberatung wird jedoch weiter bei den Agenturen bleiben. Beim Optionsmodell kann es hier zu gravierenden Schnittstellenproblemen kommen.
2.18	Welche Bedeutung hat das JobCenter im ARGE-Modell im KuZ?	Das JobCenter bildet nach Auffassung der BA das (ggf. virtuelle) Dach über dem Kundenzentrum und der ARGE
2.19	Was geschieht, wenn ein Alg II-Empfänger in eine SGBIII-Maßnahme eingewiesen wird?	Innerhalb der ARGE kann es zwischen den beiden Rechenkreisen zur Umschichtung kommen. Im Falle der Option ist dies ungleich problematischer.
2.20	Wie wird die ARGE künftig Dritte beauftragen, z.B. zur Unterbringung, zur Sucht- und Schuldnerberatung?	Die Beauftragung Dritter wird Gegenstand des Vertrages zwischen den Vertragspartnern sein.
2.21	<p>Wie kann sich die Zusammenarbeit mit Diensten der freien Wohlfahrtspflege gestalten?</p>	<p>Laut §17(2) SGB II sind die Beschäftigungsstrukturen vor Ort zu nutzen bzw. beizubehalten (z.T. sind die freien Wohlfahrtsverbände Träger der Beschäftigungsgesellschaften).</p> <p>Die Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden ist darüber hinaus denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none">- bei Fördermaßnahmen- beim Aufbau von Beschäftigungsstrukturen- beim Tiefenprofiling, Potenzialanalyse, Assessment. <p>Beim Optionsmodell obliegt die Entscheidung den Kommunen.</p>



2.22	Verfügen die ARGE n über ihr eigenes Budget bzw. können Beauftragungen Dritter auch außerhalb zentraler Einkaufsprozesse realisiert werden?	Nach derzeitigem Informationsstand: ja.
2.23	Wo wird die Widerspruchsbearbeitung bei Alg II angesiedelt sein?	Teile der Widerspruchsstelle der Agenturen können in die ARGE aufgenommen werden. Im Fall der Option müssten die Kommunen eigene SGG-Stellen einrichten.
2.24	Wer führt die Arbeitserlaubnisverfahren durch?	Im ARGE-Modell werden die Arbeitserlaubnisverfahren durch die Agenturen abgewickelt. Im Falle der Option ist dies noch nicht abschließend geklärt.
2.25	Wer meldet die Anrechnungszeiten gemäß §252 SGB IV an den RVT?	Dies obliegt dem jeweiligen Leistungsträger.
2.26	Bei wem liegt Verantwortlichkeit für Sozialleistung „Eingliederungshilfe“?	Die Verantwortlichkeit für die Eingliederungshilfe verbleibt bei den Agenturen
2.27	Wo liegt die Verantwortlichkeit für Unterstützung bei Firmengründung und Start der Selbständigkeit aus Arbeitslosigkeit?	Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Leistungsträger. D.h. im Falle der Option müssten die Kommunen auch die Existenzgründungsberatung sicherstellen. Im Falle der ARGE wird dies durch die Agentur für Arbeit geleistet.
2.28	Aufsichtsproblematik: für die kommunalen Mitarbeiter über die Kommunen und Länder die Fach- und Rechtsaufsicht aus, für die Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit der Bund	Nach derzeit vorliegenden Informationen ist der Geschäftsführer der ARGE nur Fachvorgesetzter. Alles Weitere muss in der konkreten Vertragsgestaltung geklärt werden.
2.29	Wie wird die ARGE in die JobCenter integriert?	Derzeit sind hierzu zwei Modelle in der Entwicklungsphase, die eine unterschiedlich enge Anbindung der ARGE an das Kundenzentrum vorsehen. Das JobCenter bildet dabei das gemeinsame Dach von ARGE und Kundenzentrum.
2.30	Gibt es ein Konzept zur aktiven Einbindung von ARGE n und Schlüsselinstitutionen?	Die Einbindung von Schlüsselinstitutionen, wie IHK u.ä., wird vor Ort organisiert.
2.31	Wie erfolgt die Steuerung des Zugangs zu den Pflichtberatungsleistungen der Kommune?	Nach der Feststellung von Unterstützungsbedarfen erfolgt die Zuweisung durch den Fallmanager. Die genaue Steuerung des Zugangs muss Teil der Vertragsgestaltung vor Ort sein. Geklärt werden muss noch die Einbindung des sozialmedizinischen Dienstes der Agenturen für Arbeit.



2.32	Können die in der ARGE betreuten Kunden z.B. zur Vermittlung im KuZ betreut werden.	Grundsätzlich ist dies in der ARGE denkbar.
------	-------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------

3. Option – Kommunale Lösung		
3.1	Einbindung der von Kommunen betriebenen oder beauftragten Beschäftigungsgesellschaften	Nach § 17 SGB II sollen bestehende Beschäftigungsgesellschaften genutzt werden. Fest steht auch, dass die von der BA eingekauften Maßnahmen weiterhin bedient werden. Die Einrichtung neuer Beschäftigungsgesellschaften erfolgt im Rahmen von Einkaufsprozessen.
3.2	Wie sieht das Verfahren aus, wenn die Option von Kommunen gezogen wird und Alg II-Bezieher zur Vermittlung und Beratung zur Agentur geschickt werden (nach SGB III können sie nicht abgewiesen werden)?	Agenturen müssen und werden sich nach derzeitiger Rechtslage um die Vermittlung dieser Kunden bemühen. Unklar ist in diesem Fall noch, wie die Förderung dieser Kundengruppe aussehen kann.
3.3	Übernahme hoheitlicher Aufgaben a) durch die ARGE oder b) einen beauftragten Dritten in einer privatrechtlichen Rechtsform	a) Unter Beteiligung der Agentur für Arbeit ist die Übernahme hoheitlicher Leistungen abgesichert (vgl. 3.4) b) Dritte können keine hoheitlichen Aufgaben übernehmen.
3.4	Müssen die Kommunen im Fall eigenständiger Durchführung von Alg II selbst SGG Stellen einrichten?	Ja.
3.5	Welche Anforderungen ergeben sich an das zukünftige Controllingssystem in der Kommune?	Diese Frage ist derzeit noch in der politischen Diskussion
3.6	Wie erfolgt die Haushaltsmittelüberwachung im Falle des Optionsmodells?	Dies ist Aufgabe der Kommune
3.7	Wie erfolgt die Koordinierung und Steuerung bei der Umsetzung von Fördermitteln aus dem ESF im Falle des Optionsmodells?	Dies ist Aufgabe der Kommune
3.8	Wie erfolgt die Arbeitsmarktprüfung zur Effizienz von Bildungsmaßnahmen?	Die Kommunen müssen selbst über Wirtschaftlichkeit von Bildungsmaßnahmen entscheiden. Die Bundesagentur bietet jedoch, soweit möglich, Unterstützung an.



3.9	Bei der Entscheidung für oder gegen eine Option vor Ort ist die Einbeziehung der bisherigen Delegationsgemeinden sinnvoll. Wie wird dies sichergestellt?	Die Entscheidung zur Wahrnehmung der Option liegt bei der Kommune. Die Einbeziehung der Delegationsgemeinden in den Entscheidungsprozess muss Idealerweise dort erfolgen. Im Falle einer ARGE sollten die Delegationsgemeinden in die Vertragsgestaltung eingebunden sein.
3.10	Wer ist zuständig für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit, wenn die Kommune optiert?	Die Kommune ist im Optionsmodell selbst für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit zuständig.

4. Beauftragung Dritter		
4.1	Beauftragung Dritter	Sowohl die ARGE als auch die Kommune als Trägerin nach § 6a SGB II können Aufgaben an Dritte übertragen. Hierbei herrscht völlige Vertragsfreiheit. Es kann im Optionsmodell auch eine Rückübertragung von Aufgaben an die Agenturen für Arbeit erfolgen.
4.2	Können beauftragte Dritte in privatrechtlicher Rechtsform hoheitliche Aufgaben übernehmen?	Nein.

5. Fallmanagement		
5.1	Wie sieht die Gestaltung des Fallmanagement (Personalauswahl, Personalanforderungen, Budgets, Abläufe) aus?	Auf mittlere Sicht wird ein Betreuungsschlüssel von 1:75 im Fallmanagement angestrebt. In der Anlaufphase wird dies jedoch realistischweise noch nicht flächendeckend zu gewährleisten sein.
5.2	Wie sieht die Ausbildung der Fallmanager aus?	Die ersten Vorbereitungen für eine modulare Ausbildung für Berufsberater, Arbeitsberater und Vermittler laufen bereits. Es sind verschiedene Stufen der Ausbildung geplant. Die erste Stufe wird sich an der jeweiligen Vorerfahrung der künftigen Fallmanager orientieren.
5.3	Wie erfolgt die (erfolgreiche) Akquisition von Arbeits- und Qualifizierungsangeboten auf dem ersten Arbeitsmarkt durch Fallmanager?	Die Akquisition von Stellen ist Aufgabe der ARGE bzw. der optierenden Kommune. Im schlechtesten Fall akquirieren sowohl die Agentur für Arbeit, eine ARGE sowie optierende Kommunen (ggf. zusätzlich über Dritte) unkoordiniert Stellen. Diese Situation gilt es im Interesse der Akzeptanz bei Arbeitgebern unbedingt zu vermeiden.
5.4	Wie sehen die Inhalte der Anforderungsprofile für Fallmanager bei Kommunen und Agenturen aus?	Das Anforderungsprofil eines Fallmanagers in der ARGE wird sich im Laufe der Zeit herauskristalisieren. Es existieren bereits diverse ausführliche Ausarbeitungen zu Anforderungsprofilen für Fallmanager.



6. Profiling		
6.1	Wie wird Erwerbsfähigkeit definiert und festgestellt?	Die Überprüfung der Erwerbsfähigkeit sowie der Hilfebedürftigkeit obliegt im ARGE-Modell der Agentur für Arbeit. Bei Nichteinigkeit mit dem kommunalen Träger bzw. dem Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, entscheidet eine Einigungsstelle (§44a SGBII). Im Falle der Entscheidung für die Option obliegt die Prüfung der Erwerbsfähigkeit dem Sozialhilfeträger.
6.2	Gibt es einen bundeseinheitlichen Katalog an Kriterien zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit?	Derzeit noch nicht (es existiert bislang lediglich die grobe Definition des §8 SGBII).
6.3	Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den jetzigen Fachabteilungen der Agenturen für Arbeit hinsichtlich der Feststellung des Leistungsvermögens (Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst) und die Zusammenarbeit mit Krankenkassen bei der Feststellung der Leistungsminderung nach §125 SGB III?	Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit erfolgt zunächst durch den Fallmanager. Ggf. werden in zweifelhaften Fällen der Ärztliche Dienst und Psychologische Dienst hinzugezogen (Für strittige Fälle werden derzeit in Mannheim und Schwäbisch-Hall Assessment-Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit erprobt).

7. Personal		
7.1	Welche personalwirtschaftlichen Konsequenzen sind bei Wahrnehmung der Option zu erwarten?	Die Auswirkungen auf das Personal der Kommunen und der BA sind derzeit noch nicht vollständig zu übersehen.
7.2	Können die Kommunen Personalteile zur Aufgabenwahrnehmung von KdU usw. gegen Anteile von aktivierenden Fallmanagern und Betreuern tauschen?	Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass dies möglich ist.
7.3	Wo werden die Mitarbeiter der AA ihren Ansatz finden, wenn die Kommunen optieren?	Es steht zu erwarten, dass dies Auswirkungen auf den Ansatz von Mitarbeitern haben wird. Derzeit sind hierzu noch keine genauen Aussagen möglich.
7.4	Wenn Personal aus dem Bestand der Agenturen für Arbeit an die ARGE abgegeben wird, hat dies Auswirkungen auf Teamgröße und Struktur. Gibt es hierzu bereits konkrete Vorstellungen?	Je nach Anbindung der ARGE an das Kundenzentrum werden die Auswirkungen unterschiedlich sein. Zum jetzigen Zeitpunkt sind dazu keine konkreten Aussagen möglich.



7.5	Wie viel Personal muss die Agentur für Arbeit in die ARGE einbringen?	Die Menge des einzubringenden Personals hängt eng mit dem Volumen der zu betreuenden Klientel zusammen. Es lassen sich hierzu noch keine konkreten Aussagen treffen.
-----	-----------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

8. Infrastruktur		
8.1	Wie gestaltet sich die Hard- und Softwareunterstützung der BA für die Kommunen?	Die Softwareentwicklung durch die BA wird aus Bundesmitteln finanziert. Deshalb kann sie auch den Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Zur Kostenübernahme der Hardware in den Kommunen gibt es derzeit noch keine Informationen. Virtueller Arbeitsmarkt (VAM) und A2LL (AlgII – Leistungen zum Lebensunterhalt) können genutzt werden
8.2	Wie erfolgt die Schulung der Mitarbeiter der Kommunen durch die BA?	Nach § 65 Abs. 2 SGB II qualifiziert die BA die Mitarbeiter für die Aufgaben. Zum weiteren Vorgehen sind Konzepte in Arbeit.
8.3	Wie ist der Stand der Arbeiten zum AlgII-IT-Konzept der BA (bundesweite Einführung OPEN PROSOZ?)	Die Entwicklungsarbeiten sind im Gange. Es ist davon auszugehen, dass die Software rechtzeitig einsatzbereit ist.
8.4	Wie stellt sich die Eignung des VAM hinsichtlich der neuen Anforderungen aus dem SGB II dar? Wurde eine Kompatibilitätsprüfung zwischen VAM und OPEN PROSOZ durchgeführt?	Der VAM ist in seiner Grundkonzeption auch für die Betreuung von AlgII-Empfängern geeignet. Eine Kompatibilitätsprüfung mit OPEN PROSOZ wurde noch nicht durchgeführt.
8.5	Ist eine Kompatibilität zwischen den EDV-Systemen der Kommunen und den Agenturen für Arbeit gegeben?	Die Anwendungslandschaft der Kommunen ist sehr heterogen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die EDV-Systeme nicht kompatibel sind. Für die Datenübertragung im Rahmen von Statistik von der Kommune zur BA müsste BA-seitig eine „Steckdose“ programmiert werden; die Kommune würden dann die Verantwortung tragen, einen Stecker zu programmieren. Sofern Kommune und BA im Rahmen der ARGE zusammenarbeiten, bietet sich eine Nutzung der IT-Anwendungen der BA an. Eine Nutzung von A2LL wäre auch an kommunalen Standorten grundsätzlich denkbar. Für den VAM und coSach wird dies geprüft. Aufgrund der erforderlichen Betriebsumgebung und Sicherheitskonzepte ist bei einer Nutzung der BA-IT an kommunalen Standorten jedoch teilweise mit Anpassungsaufwand zu rechnen.
8.6	Ist der bundesweite Zugriff auf Daten möglich (LE- und AG-Selbstinformationssystem)?	Aus technischer Sicht ist ein bundesweiter Datenzugriff möglich. Aus Datenschutzgründen wird der Zugriff jedoch eingeschränkt. Details sind derzeit in der Abstimmung.



8.7	Werden Berechnungshilfen und Programme für Alg II und für die Einkommensprüfung in der Bedarfsgemeinschaft bereitgestellt werden?	Ja. Dies wird Teil von A2LL sein. A2LL umfasst die Berechnung der Leistungshöhe einzelner Komponenten von AlgII inkl. KdU und abzuführender SV-Beiträge.
8.8	Wie erfolgt die Erstattung der Kosten für infrastrukturellen Maßnahmen der Kommunen durch den Bund?	Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die Kosten der Infrastruktur durch die Verwaltungskostenpauschale abgedeckt sind.
8.9	Schließt das Leistungssystem A2LL auch KdU mit ein.	Nur dann macht eine integrierte Bearbeitung von AlgII und KdU Sinn.

9. Finanzen		
9.1	Wie sieht der Verteilungsschlüssel der Haushaltsmittel auf Landkreise und Kommunen aus?	Die Höhe der Gesamtbudgets hängt ausschließlich von der Anzahl der zu betreuenden AlgII-Empfänger/ Bedarfsgemeinschaften ab.
9.2	Wie kann man Argumente entkräften, dass ARGEn teurer sind als die Optionslösung?	Ihre originären Aufgaben kann die BA im ARGE-Modell am kostengünstigsten erbringen. Im Falle einer Optionslösung, müsste die Kommune die Integrationsleistungen bei der BA oder bei privaten Dritten einkaufen. Diese Lösung wäre unter dem Strich deutlich teurer.

10. Statistische Daten: Berechnung und Weitergabe an die Kommunen		
10.1	Wie setzt sich der Kreis der AlgII – Bezieher zusammen?	Der Kreis der AlgII-Empfänger setzt sich im Wesentlichen aus den derzeitigen Alhi-Empfängern (mit wenigen Ausnahmen) sowie den erwerbsfähigen Empfängern von HLU zusammen. Hinzu kommt eine derzeit nicht quantifizierbare Menge an Leistungsberechtigten, die zum jetzigen Zeitpunkt weder Anspruch auf Alhi oder HLU haben oder diesen Anspruch bislang nicht geltend gemacht haben.
10.2	Ist eine genaue Ermittlung des Gesamtpotenzials künftiger AlgII-Empfänger möglich?	Die Ermittlung genauer Zahlen potenzieller AlgII-Empfänger ist derzeit nicht möglich. Die Zahl wird auch zum 1.1.2005 nicht feststehen und sich aufgrund der künftig verkürzten Anspruchsdauer von AlgI rasch erhöhen.
10.3	Welche statistischen Daten können den Sozialhilfeträgern auf Anfrage übermittelt werden?	Grundsätzlich alle Daten, die im Internet abrufbar sind, können auch an die Kommunen weiter gegeben werden. Dies gilt insbesondere für die von der BA erhobenen Merkmale (LZA, Reha/sbM usw.). Darüber hinaus stellt die Zentrale der BA weiteres Datenmaterial zur Verfügung.
10.4	Welche Auskünfte zu Kosten einzelner Leistungen der BA können übermittelt werden?	Diese Daten werden von der Zentrale der BA zur Verfügung gestellt.



11. Regelungen für die Übergangszeit		
11.1	Sind Abfragen zum Wohngeldbezug vor Umstellung von coArb auf VAM möglich, um die Anzahl künftiger Alhi-KdU-Empfänger abzuschätzen?	Nach derzeitigem Stand ist dies nicht möglich.
11.2	Wie gestaltet sich Übergangsphase bei Bewilligung AlgII bzgl. Zuständigkeiten der AGENTUREN FÜR ARBEIT oder Kommunen?	Diese Problematik wird für die Übergangszeit von hoher Bedeutung sein. Sobald eine Entscheidung für ein Modell getroffen ist, müssen Kommunen und Agenturen für Arbeit sich mit hoher Priorität dieses Problems annehmen. Auf Seiten der BA sind vorbereitende Arbeiten hierzu bereits im Gange.
11.3	Leistungsgewährung in der Übergangszeit: Die Bewilligungen für Arbeitslosenhilfe erstrecken sich nur bis 31.12.04. Erfolgt die Gewährleistung der Zahlungen der Leistungen zum Lebensunterhalt auch im Januar 2005 zeitnah?	Nach der Konzeption soll dies gewährleistet sein. Wichtig ist, dass sich der/die künftigen Leistungsträger dieses Problems zeitnah annehmen (vgl. 13.2).
11.4	Wer informiert die Leistungsempfänger über den Zuständigkeitswechsel zum 1.1.05?	Die Information der Leistungsempfänger muss je nach gewähltem Modell vor Ort erfolgen. Zentral könnte lediglich eine allgemeine Information zur neuen Leistung AlgII bereitgestellt werden.
11.5	Problem der Lohnkostenzuschüsse der Sozialhilfeträger, die bis ins Jahr 2005 hineinreichen	Nach derzeitigem Stand sind bereits bewilligte Leistungen weiterhin vom Sozialhilfeträger zu erbringen.
11.6	Umsetzung von Sonderprogrammen (Jump Plus, JuSoPro, AfL)	Die Programme JumpPlus und AfL laufen noch bis zum August 2005. Beide Programme sind unabhängig von der Entscheidung der Zuständigkeit AlgII.
11.7	Zahlen die Kommunen auch den Vermittlungsgutschein aus?	Ja



Autor: Expertengruppe Arbeitslosengeld II
Stand: 24.03.2004

Dieser Frage-/Antwortkatalog spiegelt den Informationstand vom 23.03.2004 wider. Aufgrund der andauernden politischen Diskussion kann er keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Endgültigkeit erheben.

Für Rückfragen steht Ihnen das Expertenteam Alg II der Regionaldirektion Baden-Württemberg gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner sind:

Frau Christine Groß-Herick	0711-941-1257 Christine.Gross-Herick@arbeitsagentur.de
Frau Simone Zeller	0711-941-1415 Simone.Zeller2@arbeitsagentur.de
Herr Wieland Hennig	0711-941-1414 Wieland.Hennig@arbeitsagentur.de
Herr Michael Ziegler	0711-941-2058 Michael.Ziegler3@arbeitsagentur.de
Herr Stefan Schubert	0711-941-1419 Stefan.Schubert4@arbeitsagentur.de